

Sind Arztbesuche Arbeitszeit?

Nur unter bestimmten Voraussetzungen.

Gerade in arbeitsrechtlichen Fragen fällt die Antwort selten eindeutig aus.

BIRGIT KRONBERGER, RAINER KRAFT

Die Frage wird häufig gestellt: Ob und in welchem Ausmaß dürfen Arbeitnehmer ihre Arztbesuche und Therapietermine während der Arbeitszeit wahrnehmen? Unklar ist oft auch, inwieweit die Wegzeiten zum und vom Arzt als fortzahlungspflichtige Zeiten zu werten sind. Wie so oft lautet bei arbeitsrechtlichen Fragen auch hier die Antwort: „Es kommt darauf an ...“

1. Wann fällt ein Arztbesuch in die bezahlte Arbeitszeit?

Grundsätzlich gilt: Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge behalten den Anspruch auf das Entgelt, wenn sie durch wichtige persönliche Gründe ohne Verschulden während einer verhältnismäßig kurzen Zeit an der Leistung ihrer Dienste verhindert sind. Die Rechtsprechung versteht darunter in der Regel Verhinderungen bis zur Dauer einer Woche pro Anlassfall. Unter diese Regelung können auch notwendige Arztbesuche fallen. Während eines Krankenstands ist der Arztbesuch ohnehin durch die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall gedeckt.

Der Anspruch auf bezahlte Freistellung besteht aber nur dann, wenn der Arztbesuch nicht in der Freizeit möglich ist. Das ist beispielsweise wegen akuter Schmerzen der Fall oder wenn es nur eingeschränkte Ordinationszeiten des Arztes gibt. Der Arbeitnehmer muss sich also – von Akutfällen abgesehen – darum bemühen, einen Termin außerhalb seiner Arbeitszeit zu erhalten.

Zur bezahlungspflichtigen Dienstverhinderung gehören auch die notwendigen Wegzeiten zwischen Betrieb und Arzt (und retour), sofern diese Zeiten in die Arbeitszeit fallen. Wegzeiten zwischen Wohnung und Arzt zählen nur ausnahmsweise als bezahlungspflichtige Zeit.

2. Muss man einen Arzt wählen, den man in der Freizeit besuchen kann?

Der Arbeitnehmer hat das Recht auf freie Arztwahl. Er muss daher nicht seinen Vertrauensarzt wechseln, um einen Termin außerhalb der Arbeitszeit zu bekommen. Allerdings darf der Grundsatz der freien Arztwahl nicht unverhältnismäßig überspannt werden. Wählt der Arbeitnehmer daher ohne triftigen Grund einen Arzt in



ungewöhnlicher Entfernung, kann der Arbeitgeber in der Regel die Wegzeit, die zu bezahlen ist, auf ein angemessenes Ausmaß von zum Beispiel einer Stunde beschränken. Eine ungewöhnliche Entfernung läge zum Beispiel vor, wenn ein gebürtiger Vorarlberger, der in Salzburg wohnt und arbeitet, seinen Lieblingsarzt in Bregenz aufsuchen will.

3. Was gilt bei längeren Therapien?

Wenn zum Beispiel zwischen mehreren Arzt- oder Therapiebesuchen wegen desselben Leidens nur wenige Tage oder Wochen liegen, ist die dafür erforderliche Zeit zusammenzurechnen. Konkreter Fall: Eine teilzeitbeschäftigte Personalverrechnerin (20 Stunden/Woche), die seit einigen Monaten unter hartnäckigen Rückenschmerzen leidet, nimmt eine ärztlich verordnete Physiotherapie (10 Termine) in Anspruch. Ein Therapietermin umfasst (einschließlich erforderlicher Wegzeiten) jeweils 2,5 Stunden wöchentlich. Die physikalischen Behandlungen sind zusammenzurechnen. Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht so lange, bis das Ausmaß von 20 Stunden erreicht ist.

4. Was gilt für die Wegzeiten zum bzw. vom Arzt?

Arbeitnehmer fahren an Arbeitstagen oft gleich direkt von zu Hause aus zum Arzt, um sich Wege zu ersparen. Die bisherige Rechtsprechung geht auf die Frage, wie derartige Wegzeiten zum bzw. vom Arzt zu behandeln sind, nicht näher ein. Ausgehend von allgemeinen arbeitsrechtlichen Überlegungen ist die Wegzeit nur dann fortzahlungspflichtige Zeit, wenn dem Arbeitnehmer das Aufsuchen des Betriebs vor bzw. nach dem Arztbesuch in der Arbeitszeit nicht mehr möglich gewesen wäre. Andernfalls erhält der Arbeitnehmer nur die reine Aufenthaltszeit beim Arzt gutgeschrieben. Beispiel: Jemand, der von acht bis 16.45 Uhr arbeitet, verlässt den Betrieb um 14 Uhr, um zum HNO-Arzt zu fahren (Fahrzeit 45 Minuten). Der Termin beim HNO-Arzt dauert von 15 bis 16.30 Uhr. Nach dem Arzttermin fährt der Arbeitnehmer direkt nach Hause. Da er den Arbeitsplatz in der Arbeitszeit ohnehin nicht mehr hätte erreichen können, ist ihm die Zeit bis 16.45 Uhr (Ende der Arbeitszeit) gutzuschreiben.

Birgit Kronberger und Rainer Kraft sind Arbeitsrechtsexperten (vorlagenportal.at).

Was ein Patient für seine Heilung tun muss

Niemand kann zu einer medizinischen Therapie gezwungen werden.

Aber dem Arzt nicht zu folgen kann teuer werden.

WOLFGANG ZARL

Der Erfolg einer ärztlichen Heilbehandlung hängt meist auch von der Mitwirkung des Patienten ab. Es ist daher grundsätzlich anerkannt, dass der Patient an den Heilungsbemühungen seines Arztes mitwirken muss, soweit ihm dies möglich und zumutbar ist.

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) ist die sogenannte Schadensminderungspflicht verankert. Demnach ist jeder Geschädigte verpflichtet, seinen Schaden (auch Körperschaden) so gering wie möglich zu halten.

Es kann zwar niemand zu einer Heilbehandlung gezwungen werden, scheitert aber eine heilbringende Behandlung am Widerstand des Patienten, verstößt dieser gegen ebendiese Schadensminderungspflicht. Praktische Folgen sind zum Beispiel Anspruchsverluste gegenüber Unfallgegnern oder einem Arzt nach einem

Behandlungsfehler. Voraussetzung dafür ist, dass der Patient schuldhaft, also zumindest leicht fahrlässig, Heilbehandlungen unterlässt oder deren Vornahme durch einen Arzt verweigert, obwohl diese geeignet wären, zum Beispiel Verletzungsfolgen abzuwehren oder die Beschwerden zu verringern. Die ärztliche Therapie muss dem Patienten auch möglich und zumutbar sein und objektiv betrachtet von einem verständigen Durchschnittsmenschen durchgeführt werden können.

Was heißt nun zumutbar? Neben objektiven Kriterien wie Gefahrlosigkeit der Heilbehandlung, geringe Schmerzen, Erfolgsaussichten, Behandlungs- und Genesungsdauer sind auch subjektive Kriterien des Patienten zu berücksichtigen. Dabei spielt die Aufklärung durch den Arzt eine wesentliche Rolle, denn der Patient muss

den Ernst der Lage und die Sinnhaftigkeit der Heilbehandlung richtig erkennen können.

Ist die Mitwirkung dem Patienten unter Zugrundelegung dieser Kriterien nicht zumutbar, besteht keine Duldungs- und Mitwirkungspflicht. Eine Weigerung des Patienten ist damit berechtigt und hat keine zivilrechtlichen Konsequenzen.

Zur Veranschaulichung der Folgen unterlassener Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Patienten dient folgender Fall, den der Oberste Gerichtshof (OGH) zu bearbeiten hatte:

Nach einem ärztlichen Behandlungsfehler verschrieb der Arzt seiner Patientin eine Ergotherapie und wies sie ausdrücklich darauf hin, wie wichtig diese Therapie für den Behandlungserfolg und die Besserung ihrer Beschwerden ist. Die Patientin nahm diese Therapie jedoch nicht

in Anspruch, da sie ihren Hund nicht allein lassen wollte. Erwiesenermaßen hätten sich die Beschwerden der Patientin innerhalb von wenigen Monaten um die Hälfte gebessert, hätte sie diese Therapie durchführen lassen. Die Ansprüche der Patientin schmäleren sich aufgrund der unterlassenen Heilbehandlungen beträchtlich.

Zumutbare Heilbehandlungen werden zum Teil auch aus religiösen Gründen abgelehnt, etwa von den Zeugen Jehovas.

In neuer Rechtsprechung urteilt der OGH dazu, dass die Freiheit der Gewissensentscheidung zwar zu respektieren ist, die daraus resultierenden nachteiligen Folgen aber derjenige zu tragen hat, der die Behandlung aus diesen Motiven verweigert.

Wolfgang Zarl ist Rechtsanwalt in Salzburg.